

07 Formblatt Eignung

Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Hinweis: Die folgenden Daten werden ausschließlich zur Feststellung der Eignung und Wertung der Angebote erfasst. Sie werden zu keinem Zeitpunkt anderweitig bekanntgegeben.

1. Wirtschaftliche und Finanzielle Leistungsfähigkeit

1.1 Umsatzzahlen der letzten drei Geschäftsjahre

2023	2024	2025
€	€	€

1.2 Betriebshaftpflichtversicherung

Betriebshaftpflichtversicherung	
Ist der entsprechende Nachweis (Kopie der Police oder aktuelle Bestätigung der Versicherungsgesellschaft) dem Angebot beigelegt?	☐ Ja ☐ Nein

Ich erkläre, dass

- (1) ich diese Versicherung, sofern sie für mein Unternehmen bisher nicht bestehen sollte, bei Zuschlagserteilung an mein Unternehmen abschließen werde.
- (2) ich der Auftraggeberin einen entsprechenden Nachweis vor Vertragsbeginn, auf Anforderung darüber hinaus während der Vertragslaufzeit, vorlegen werde.

07 Formblatt Eignung

Ihre gesetzliche Unfallversicherung

2. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

2.1 Referenzen

Der Bieter hat mindestens **drei** nachprüfbare Referenzen (3 unterschiedliche Referenzgeber) der letzten drei Geschäftsjahre vorzulegen. Sind nicht alle geforderten Angaben enthalten, kann die Referenz nicht zur Feststellung der Eignung herangezogen werden.

Die Referenzen müssen erkennen lassen, dass der Bieter in der Lage ist, vergleichbare Aufgabenstellungen zu leisten. Die Auftraggeberin legt fest, dass eine Referenz als vergleichbar gilt, wenn das jährliche Sendungsvolumen der Referenzleistung mindestens 60 % der in der Leistungsbeschreibung für das jeweilige Los festgelegten Schätzmenge pro Jahr beträgt (Mindestanforderung).

Die BGHM darf hierbei höchstens einmal als Referenz genannt werden.

Hinweis: Es handelt sich hierbei lediglich um Funktionsträgerdaten, vor deren Übermittlung personenbezogener Daten an die Auftraggeberin durch die/den Verantwortliche/n die entsprechenden Zulässigkeitsvoraussetzungen zu schaffen sind. Die Angebotsfrist hierfür ist ausreichend und angemessen. Diese Anforderung gilt gleichermaßen für alle Bieterinnen/Bieter. Eine Angabe von Referenzkunden ohne die Möglichkeit, die Referenzen bei den Referenzgebern im Vergabeverfahren abzufragen führt dazu, dass die Auftraggeberin nicht in der Lage ist die Leistungsfähigkeit tatsächlich festzustellen.

Folgende Referenzen werden vorgelegt:

Referenz 1	Referenz 1	
	Kurzbezeichnung	
	Name und Adresse des Auftraggebers	
	Ansprechperson beim Auftraggeber	
	Telefonnummer der Ansprechperson	
	Inhalt der Auftragsleistung	
	Sendungsvolumen der Auftragsleistung in Stück	
	Zeitraum der Auftragsleistung (Angabe des Datums)	

07 Formblatt Eignung

Ihre gesetzliche Unfallversicherung

	Auftragswert der Leistung in EUR netto	
--	--	--

Referenz 2	Referenz 2	
	Kurzbezeichnung	
	Name und Adresse des Auftraggebers	
	Ansprechperson beim Auftraggeber	
	Telefonnummer der Ansprechperson	
	Inhalt der Auftragsleistung	
	Sendungsvolumen der Auftragsleistung in Stück	
	Zeitraum der Auftragsleistung (Angabe des Datums)	
	Auftragswert der Leistung in EUR netto	

Referenz 3	Referenz 3	
	Kurzbezeichnung	
	Name und Adresse des Auftraggebers	
	Ansprechperson beim Auftraggeber	
	Telefonnummer der Ansprechperson	
	Inhalt der Auftragsleistung	
	Sendungsvolumen der Auftragsleistung in Stück	

07 Formblatt Eignung

Ihre gesetzliche Unfallversicherung

	Zeitraum der Auftragsleistung (Angabe des Datums)	
	Auftragswert der Leistung in EUR netto	

Hinweis: Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, die angegebenen Referenzen bei den Referenzgebern abzufragen.

2.2. Erklärung zu den Anforderungen / Ausschlusskriterien

Mit der Einreichung des Angebots sichern wir zu, dass die in den Vergabeunterlagen geforderten Anforderungen (Dokument 03, Ziffer 9) eingehalten werden.

3. Erklärung gem. Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 ⁱ

1. Wir versichern, dass wir nicht zu den in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,

a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,

b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,

c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft, gehören.

2. Die am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.

3. Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen mit einem Bezug zu Russland im Sinne von Ziffer 1 eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

07 Formblatt Eignung

Ihre gesetzliche Unfallversicherung

4. Wir sind uns darüber bewusst, dass die vorgenannten Erklärungen überprüft werden können und falls dagegen verstoßen wird, der Ausschluss aus dem Verfahren erfolgt.

Ort, Datum

Bieter (vollständige Unternehmensbezeichnung)

Vertretungsbevollmächtigte/r (Vor- und Nachname)

ⁱ Artikel 5k der VO (EU) 2022/576 lautet wie folgt:

„(1) Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU,

unter die Artikel 7 und 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU,

unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

- a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
- b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder
- c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln,

auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für

- a) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,
- b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,
- c) die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,
- d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.
- e) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, oder
- f) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossilen Brennstoffen, die in Anhang XXII aufgeführt sind, bis 10. August 2022.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

(4) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung - bis zum 10. Oktober 2022 - von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.“